

Die schweizerische Kartellrechtspraxis aus Sicht der Unternehmer

Dr. German Grüniger
General Counsel Implenja AG

9. Juni 2017



Implenja[®]

Auflagen in EVR - WEKO ist kein Regulator

- Die WEKO hat Kartellrechtsverstöße zu untersuchen.
- Keine EVR-Auflagen, die über KG hinaus gehen
- Marktregulierung durch punktuelle „Auflagen“ in EVR verzerren den Wettbewerb - betroffen immer nur EVR-Parteien, nie gesamter Markt
- Führt zu Benachteiligung der EVR-Parteien
- Regulatorische Eingriffe setzen vertiefte Marktkenntnis voraus – praxisfremde „Auflagen“

Schutz der Selbstanzeiger

- Selbstanzeiger in Submissionskartellen muss mehrere Interessen gegeneinander abwägen:
 - zivile Schadenersatzansprüche – Risiko ist hier nicht nur theoretisch
 - Konsequenzen im Submissionsrecht – Ausschluss von Submission für Jahre
- Schutz des Selbstanzeiger in diesen Bereichen ist besonders wichtig
- Dieser Schutz führt auch über eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts - Benchmark sollte der Fall AG sein
- Schutz führt aber auch über spätere Publikation der Verfügung, wenn der Fall von nicht-Selbstanzeigern angefochten wird - ansonsten Selbstanzeiger exponiert



Implenia® denkt und
baut fürs Leben.
Gern.